

Num. CXIV.

Verordnung wegen Anbaues neuer Kotten,
von 1786.

Da Cellissimi Tutoris Regentis Hochgräfliche Gnaden zur Beförderung des Anbaues neuer Kotten auf größern Colonaten gnädigst bewilliget haben, daß die Besizer der letztern, welche solche auf dem Ihrigen anbauen, nicht nur eine zehnjährige Befreyung von Bezahlung des Kottenthalers genießen, sondern ihnen auch auf Nachsuchen zu deren Erbauung Anlehne aus der Leibeigenschaft bey gehöriger Sicherheit so fort bewilliget werden sollen; So hat das Amt N. solches durch die Unterbedienten bekannt machen zu lassen und selbst auch die Unterthanen da, wo es zu ihrem eigenen Besten geschehen kann, dazu aufzununtern. Demold den 5ten September 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Kammer daselbst.

Num. CXV.

Num. XCV.

Verordnung wegen der Weberstuhl = Gelder,
von 1786.

Cellissimi Tutoris Regentis Hochgräfliche Gnaden haben zur weitem Aufnahme der Leinewands-Manufactur in hiesiger Grafschaft gnädigst bewilliget, daß jeder Unterthan, welcher erweßlich einen neuen Weberstuhl anschaffet, eine 5jährige Freyheit vom Weberstuhlgelde genießen soll.

Das Amt N. hat demnach solches allen und jeden Unterthanen durch die Unterbediente bekannt machen zu lassen, und in den Weberstuhl Tabellen jedesmal deutlich anzumerken, welche Unterthanen sich neue Stühle, und wann? angeschaffet haben, auch die Neudanten darnach zu instruiren. Demold den 5ten September 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Kammer daselbst.

Beleeter Theil.

R F

Num. XCVI.